

NABU Mittleres Mecklenburg e.V. • Hermannstraße 36 • 18055 Rostock

Planungsverband Region-Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 36

18059 Rostock

per E-Mail: beteiligung@afrr.mv-regierung.de

per Fax: 0381–331 894 70



Telefon: 0381 / 490 31 62
Telefax: 0381 / 458 31 67
E-Mail: info@NABU-Mittleres-Mecklenburg.de

Rostock, den 11. März 2016

Ergänzung zum zweiten Entwurf: Raumentwicklungsprogramm Rostock. Fortschreibung des Kapitels 6.5 - Energie einschließlich Windenergie – Überplanung der Eignungsgebiete aus dem RROP von 1999

Bezug:

- Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – Eröffnung des Beteiligungsverfahrens. Unsere Stellungnahme vom 31.05.2013
- Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes – Kapitel Energie einschließlich Windenergie – Abstimmung zu den Inhalten der Umweltprüfung. Unsere Stellungnahme vom 07.07.2013
- Unser Antrag auf Fristverlängerung vom 03.03.2016
- Ihr Schreiben vom 03.03.2016 mit Fristverlängerung bis zum 11.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und der Bewilligung der Fristverlängerung in o.g. Sache. Im Namen und im Auftrag des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. nehmen wir wie folgt Stellung.

Die Stellungnahme ergänzt unsere Stellungnahmen vom 31.05.2013 und 07.07.2013 in o.g. Sache. Die in diesen Stellungnahmen dargestellten Einwände und Forderungen werden vollumfänglich übernommen. Dies betrifft insbesondere die Ausführungen zu den Schwarzstorch- und Schreiadlervorkommen. Hier ist durch die zuständige Behörde nochmals sorgfältig und ergänzend zu unseren unten aufgeführten Darstellungen zum Thema zu prüfen, inwiefern die im vorliegenden Entwurf neu vorgeschlagenen bzw. veränderten Eignungsgebiete die Belange dieser Arten berühren könnten.

Untersuchungen des ausgewiesenen Schwarzstorch-Experten Herr C. Rohde zeigen, dass die in der Planungsregion ansässigen Schwarzstorchpaare grundsätzlich an die essentiellen Nahrungsgebiete angrenzende Offenlandzonen mit teils sehr weit reichenden Nahrungsflügen von über 7 km nutzen. Hierbei werden Moore, Feuchtsenken und temporäre Vernässungszonen angefliegen. Somit sind bei Schwarzstorchvorkommen in einem Umkreis

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als
staatlich anerkannter
Naturschutzverband Stellung
zu naturschutzrelevanten
Planungen.

von 7 km um die Eignungsgebiete zusätzlich zur Beachtung der 3 km-Tabuzone grundsätzlich weiter gehende artenschutzfachliche Belange des Schwarzstorchs zu prüfen.

Der NABU lehnt die Ausweisung von Eignungsgebieten am Rande der 3 km-Ausschlusszone um Schwarzstorchbrutwälder grundsätzlich ab. Nach Ansicht des NABU muss bei einer derartigen Positionierung grundsätzlich eine besonders genaue Prüfung der artenschutzfachlichen Sachlage und entsprechende Abwägung erfolgen. In allen Bundesländern ist ein Prüfbereich außerhalb der 3 km-Tabuzone festgeschrieben, in dem essentielle Nahrungsflächen und Flugkorridore durch Untersuchungen identifiziert werden müssen. Eine eingehende Untersuchung der essentiellen Nahrungsflächen und Flugkorridore sollte für solche Gebiete frühzeitig und somit bereits auf Ebene der Raumordnung erfolgen, da sich bereits Verträglichkeitsprobleme abzeichnen.

Wir weisen weiter nochmals, wie in den bereits eingereichten Stellungnahmen, darauf in, dass auch durch den vorliegenden Entwurf die ohnehin schon erheblich reduzierten Abstandsvorgaben der obersten Planungsbehörde von 2,5 km zwischen Eignungsgebieten wieder in mehreren Fällen missachtet werden. Für Großvögel und insbesondere Greifvögel ist die Lücke zwischen den Windparks optisch nicht mehr wahrnehmbar. Aufgrund der allgemeinen Raumnutzung der Großvögel ist eine strategische Umweltprüfung zwingend erforderlich. Störungseffekte nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 sind auf Populationsebene zu prüfen.

Erhöhte Konzentrationen von Windenergieanlagen, die unter Missachtung der ohnehin schon im Wert halbierten Vorgaben der obersten Planungsbehörde entstehen, sind besonders konfliktträchtig. Windenergieparke mit geringen Abständen zueinander werden deshalb vom NABU strikt abgelehnt – insbesondere in Bereichen mit Schwarzstorchvorkommen.

Näher eingehen bezüglich der Schwarzstorchvorkommen möchten wir im Folgenden, wie bereits in unseren eingereichten Stellungnahmen, auf den Komplex von Eignungsgebieten um Satow (28 – Radegast, 33/45 – Jürgenshagen, 118 – Wokrent, 119 – Matersen, 120 – Klein Belitz). Unweit der Eignungsgebiete liegt ein Brutrevier des Schwarzstorchs und mit dem NSG „Beketal“ und dem FFH-Gebiet „Beketal mit Zuflüssen“ sehr wichtige Nahrungsgebiete des Schwarzstorchs. Diese werden, wie wir bereits ausgeführt haben, auch von den Schwarzstörchen benachbarter Brutreviere und von Nichtbrütern regelmäßig besucht. Der nordöstliche Hauptflugkorridor der Schwarzstörche, der durch die bestehenden Windenergieanlagen bereits als konfliktträchtig eingestuft werden muss, trifft auf die vorgeschlagenen Eignungsgebiete. Zudem wird der in der RL-RREP festgeschriebene Mindestabstand von 2,5 km zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten u.a. vom Gebiet 118 (Wokrent) zu den Gebieten 33/45 (Jürgenshagen), 100 (Heiligenhagen) und 101 (Hohen Luckow) sowie vom Gebiet 28 (Radegast) zum Gebiet 33/45 (Radegast) unterschritten. Eine solche Konzentration von Windenergieanlagen ist weder zulässig noch unter Beachtung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes verständlich und wird vom NABU strikt abgelehnt. Es ist zu prüfen, ob dies insbesondere vor dem Hintergrund des Schwarzstorchvorkommens rechtskonform ist.

Unter Bestandsanlagen in mehreren Eignungsgebieten wurden im Rahmen stichprobenhaft durchgeführter ehrenamtlicher Schlagopfersuchen durch Mitarbeiter des NABU Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern Fledermaus-Schlagopfer gefunden. Die Funddetails für die Planungsregion sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Nr.	Windeignungsgebiet	Bezeichnung WEA	Artzugehörigkeit Schlagopfer	Funddatum
1	Bentwisch (17)	NX9001	Zwergfledermaus	13.09.2013
2	Heiligenhagen	NX82382	Mückenfledermaus	15.08.2013
3	Jürgenshagen (33/45)	2	Zwergfledermaus	28.07.2013
4	Jürgenshagen (33/45)	3	Zwergfledermaus	28.07.2013
5	Jürgenshagen (33/45)	3	Abendsegler	27.08.2013
6	Jürgenshagen (33/45)	3	Zwergfledermaus	27.08.2013
7	Mistorf (55/58)	AN 2000-23702	Zwergfledermaus	13.08.2013
8	Mistorf (55/58)	AN-2000-245-03	Zwergfledermaus	14.08.2013
9	Mistorf (55/58)	AN-2000-233-08	Abendsegler	18.08.2013
10	Mistorf (55/58)	n.b.	Rauhautfledermaus	01.09.2013
11	Neubukow (22)	NX70500	Abendsegler	31.08.2013
12	Neubukow (22)	NX70500	Rauhautfledermaus	31.08.2013
13	Neubukow (22)	NX70500	Rauhautfledermaus	31.08.2013
14	Neubukow (22)	NX70500	Rauhautfledermaus	31.08.2013
15	Neubukow (22)	NX8003	Abendsegler	31.08.2013
16	Neubukow (22)	NX70499	Fledermaus unbest.	21.04.2014

Bereits durch die stichprobenhaften Nachsuchen wurden unter einzelnen Windenergieanlagen drei (Eignungsgebiet Jürgenshagen - 33/45) bzw. vier (Eignungsgebiet Neubukow - 22) tote Fledermäuse gefunden. Im Eignungsgebiet Neubukow (22) wurden bereits im Jahr 2012 6 weitere Fledermaus-Schlagopfer bei stichprobenartigen Begehungen nachgewiesen, hiervon ebenfalls ein Großteil unter einer Anlage. Diese Anlagen sind offenbar bereits jetzt nicht zulässig im Sinne des Bundesnaturschutzgesetz und der weitere Betrieb ist nicht rechtskonform.

Aufgrund der hohen Anzahl der gefundenen Schlagopfer der Artengruppe Fledermäuse bei nur wenigen ehrenamtlichen Begehungen ist davon auszugehen, dass den gesetzlichen Vorgaben zum Schutz von Fledermäusen in zahlreichen Windparks bzw. Eignungsgebieten der Planungsregion nicht entsprochen wird. Auch wenn Fledermäuse vorwiegend in weiteren Planungsschritten Gegenstand sind, weisen wir deshalb mit Nachdruck darauf hin, dass die gesetzlichen Vorgaben zwingend einzuhalten sind.

Insbesondere an Standorten im Umfeld von Gehölzen, Gewässern und Gebäuden ist mit einem gehäuften Auftreten kollisionsgefährdeter Arten zu rechnen. Jedoch sind besonders Fledermausarten, die im freien Luftraum jagen und/oder wandern auch an Offenlandstandorten betroffen. Hier muss grundsätzlich mit einem hohen Zugaufkommen gerechnet werden.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwendungen und weitere Beteiligung am Verfahren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Antje Seebens-Hoyer